

Schulordnung der bernsteinSchule

An der **bernstein**Schule lernen und leben Kinder, die so einzigartig sind wie ein Bernstein – kostbar, besonders und voller eigener Geschichten. Auch alle, die hier lehren, begleiten und unterstützen, bringen ihre individuelle Persönlichkeit und ihre besonderen Fähigkeiten in unsere Schulgemeinschaft ein.

Unsere Schule ist ein Ort, an dem diese Einzigartigkeit gesehen, geschätzt und geschützt wird. Damit das gelingen kann, braucht es ein Miteinander, das getragen ist von Respekt, Verantwortung und gegenseitiger Achtsamkeit.

Die Schulordnung bildet dafür unser gemeinsames Fundament. Sie gibt uns Orientierung im Alltag, beschreibt, wie wir miteinander umgehen wollen, und hilft uns, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle sicher, wohl und willkommen fühlen – ganz gleich, ob sie hier lernen, lehren oder unterstützen.

Die vereinbarten Regeln und Werte gelten nicht nur im Schulgebäude, sondern ebenso an Bushaltestellen, auf den Wegen zur Schule und zurück sowie bei allen schulischen Veranstaltungen – auch außerhalb des Schulgeländes. So tragen wir unsere Haltung in jeden Raum, in dem wir als Schulgemeinschaft zusammenkommen, und schaffen überall ein Klima des Respekts, der Verlässlichkeit und des Vertrauens.

Wenn wir uns gemeinsam an diese Vereinbarungen halten, kann unsere Schulgemeinschaft wachsen – und jeder einzelne „Bernstein“ seinen Platz finden, leuchten und zum Strahlen des Ganzen beitragen.

Unser Leitbild lautet: „**Werte bewahren, Wissen aneignen, Besonderes entdecken.**“

I. An unserer Schule werden weder körperliche noch verbale Gewalt geduldet

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. verbale und nonverbale Gewalt unter Schülern¹ • leichte Beleidigungen • schwere Beleidigung üble Nachrede, Verleumdung, verhetzende Beleidigung, Volksverhetzung, Drohung Gruppenbeleidigung, Mobbing (wiederholte Beleidigungen), Stalking, Diskriminierung	1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V² z. B.: ▪ Ermahnung ▪ Alternativen zur Kommunikation anbieten ▪ an Vorbildfunktion (besonders ältere Schüler) erinnern ▪ nach Befragung der Betroffenen, Gruppen / Schüler räumlich trennen ▪ Entschuldigung einfordern ▪ Betroffene auf Beratungsstellen hinweisen (Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkraft) ▪ Information der Erziehungsberechtigten, mind. Info per Edupage 1. Erziehungsmaßnahme nach §60 des SchulG M-V z. B.: ▪ Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung ▪ Klassenleiter stellt spezifische Aufgaben zum Thema / der Beleidigung passend, z. B. einen Vortrag zu Auswirkungen von verbaler Gewalt etc. 2. Ordnungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung nach §60a SchulG M-V 3. Vorfallmelder und Meldebogen A Die kontinuierliche zuverlässige Dokumentation ist die Grundlage für weitere Entscheidungen.
• Bedrohung	1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V 2. Meldung an die Schulleitung / das Sekretariat / die Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer 3. Einbezug externer Stellen: Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung, Polizei bei strafrechtlich relevanten Taten wie Drohungen oder Nötigung, Bedrohung 4. Schulpsychologischer Dienst 5. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 6. Meldebogen A und Vorfallmelder
1.2 gegenüber Lehrkräften und Mitarbeitern z. B. Drohung, Beleidigung, üble Nachrede ...	1. Erziehungsmaßnahme nach §60 des SchulG M-V (mit Hinweis auf Folgekonsequenzen nach Grad der Beleidigung) z. B.: ▪ Informieren der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers ▪ Entschuldigungsbrief ... ▪ Ausschluss vom laufenden Unterricht 2. evtl. Ordnungsmaßnahme nach §60a SchulG M-V (z. B. Suspendierung für den Tag) 3. Vorfallmelder

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der Schulordnung die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechter gleich wertschätzend gemeint.

² Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die §60 und 60a befinden sich [hier](#).

• Bedrohung	1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 2. Ordnungsmaßnahme nach §60a SchulG M-V 3. Vorfallmelder und Meldebogen A
2. körperliche Gewalt unter Schülern 2.1 leichte körperliche Gewalt / Tätlichkeit (Schubsen, Schlagen, Treten, Beinstellen, Bewerfen, Beschießen, Ohrfeigen, Anspucken...)	1. Erziehungsmaßnahme nach §60 des SchulG MV z. B. Ermahnung, ▪ Erinnern an Vorbildfunktion (besonders ältere Schüler) ▪ Aufzeigen von Konsequenzen ▪ nach Befragung der Betroffenen, Gruppen / Schüler räumlich trennen ▪ Entschuldigung einfordern ▪ Betroffene auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen (Schulsozialarbeit, Klassenlehrer) 2. Information an Klassenlehrer / Erziehungsberechtigte 3. Vorfallmelder
2.2 schwere körperliche Gewalt (Schlagen, "Happy Slapping", Zwang zur Drogen- und Alkoholeinnahme, Verletzung durch Waffen, gefährliche Gegenstände, Gewalt durch mehrere Personen gegen eine Person ...)	1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 2. Information des Klassenlehrers 3. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder und Meldebogen A
3. Verbreitung von gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten	1. Lehrer stellt das Smartphone / die Inhalte sicher und übergibt dieses / diese an die Schulleitung 2. päd. Gespräch mit der Schulleitung, Eltern, Polizei, Erziehungsberechtigten 3. Information der Klassenlehrkraft 4. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder und Meldebogen A
4. Verbreitung von verfassungswidrigen Inhalten und Symbolen	1. päd. Gespräch mit Schulleitung, Eltern, Erziehungsberechtigten, Polizei 2. Information des Klassenlehrers 3. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder und Meldebogen A
5. sexualisierte Gewalt 5.1 sexuelle Belästigung Kommentieren der körperlichen Entwicklung, unangemessene Aufklärung, Voyeurismus, sexistische abwertende Sprache, sexuelle Anspielungen...	1. Erziehungsmaßnahme nach §60 des SchulG M-V (Gespräch mit Lehrer, Erziehungsberechtigten, evtl. Schulsozialarbeiter, Schulleitung) 2. Information des Klassenlehrers 3. evtl. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder

	(Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ³ , Gesprächsangebot für Betroffene sichern)
5.2. sexuelle Übergriffe unangenehme, nicht gewollte Berührungen, Nachrichten mit sexuellem Charakter (auch Fotos und Videos)...	1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 2. Information des Klassenlehrers 3. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder und Meldebogen A (Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, Gesprächsangebot für Betroffene sichern)

II. Alle tragen zu einem störungsfreien Unterricht bei (Unterricht und Lernatmosphäre)

- Wir kommen gut vorbereitet, pünktlich, regelmäßig sowie mit vollständigem Arbeitsmaterial zum Unterricht.
- Wir konzentrieren und strengen uns an.
- Wir stören keine Mitschüler und beachten die Klassen- und Gesprächsregeln.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Zuspätkommen	• Klassen 1-4 – einmalig: Entschuldigung, kurzes Gespräch – wiederholtes Zuspätkommen (oder wenn Regelmäßigkeiten zu erkennen sind) z. B.: ▪ Melden beim Sozialpädagogischen Team (SPT), -Klärung des Zuspätkommens, ▪ Eintrag bei Edupage, ▪ selbstständiges Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes im Elternhaus, ▪ Elterngespräch, ▪ Berücksichtigung bei der AV / SV⁴-Note, Sport / Schwimmen: Teilnahme am Unterricht der Parallelklasse • Klassen 5-6: – Anwenden des Trainingsraumprinzips: 1. Strich – Eintrag der Verspätung bei Edupage • Klassen 7-10: – Schüler dürfen nicht in den Unterricht gehen, sondern gehen unmittelbar zur Schulsozialarbeit und bearbeiten dort Aufgaben aus dem Lernatelier – bearbeitete Aufgaben werden in das Fach des Fachlehrers gelegt – Unterrichtsinhalte werden eigenständig zu Hause nachgearbeitet – Unterrichtsblock zählt als unentschuldigtes Fehlen

³ Das Schutzkonzept befindet sich hier.

⁴ Arbeits- und Sozialverhalten wird auf dem Zeugnis eingeschätzt. Der dazugehörige Erlass befindet sich [hier](#).

2. Unterrichtsstörung Dazwischenreden, Arbeitsverweigerung, Aufstehen, Fingerschnipsen, unerlaubtes Verlassen des Unterrichts ...	1. Anwenden des Trainingsraumprinzips wiederholende Unterrichtsstörungen außerhalb des Trainingsraumprinzips: 2. Eintrag bei Edupage 3. pädagogisches Gespräch mit Fachlehrer 4. Gespräch mit Fachlehrer, Klassenlehrer und Schulsozialarbeiter, evtl. Schulleitung 5. Anwenden von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §60 / 60a SchulG M-V 6. Vorfallmelder nach eigenem Ermessen, Nutzung für die Beurteilung des AV / SV
3. Fehlende Hausaufgaben und Arbeitsmittel Buch, Arbeitsheft, Federtasche usw.	1. Eintragung ins Hausaufgabenheft (Klasse 1-4) und bei Edupage (Klasse 5-10) 2. Berücksichtigung bei der AV-Note 3. Sport- und Schwimmunterricht: Teilnahme am Unterricht in Parallelklasse bzw. Verbleib auf der Tribüne 4. einmalig: Nachholen bis zum nächsten Tag / zur nächsten Stunde 5. wiederholtes Fehlen der HA oder nicht nachgearbeitet: Elterngespräch
4. Nutzung Smarte Geräte, wie z.B. Smartphones, Smartwatches, Smartglasses, Tablets und weitere Geräte, die zur Wiedergabe und Aufnahme von Bild- und Tonmaterial geeignet sind Mitbringen, Nutzung, klingelt	Mit Betreten des Schulgeländes (ohne Bushaltestelle) darf das Handy nicht benutzt werden. Das Handy darf erst mit Verlassen des Schulgeländes wieder benutzt werden. • Klasse 1-4 – Abnahme, Abholung im Sekretariat durch die Eltern • Klasse 5-6: – Einzug der Smartwatch / des Smartphones – Aufbewahrung im "Handyhotel" im Klassenraum – Abholung des Gerätes durch die Erziehungsberechtigten • Klasse 7-10: – Schüler legt das Gerät auf den Lehrertisch, Lehrer geht mit dem Schüler in den Aufbewahrungsraum, Schüler legt das Gerät in den Koffer, Information der Eltern über Edupage – Abholung des Gerätes durch die Erziehungsberechtigten und aktenkundiger Vermerk
5. Kleiderordnung	Für alle Schulteile: • Bauch, Brust, Po sind durch Kleidung zu verdecken • Rassistische, provokante, beleidigende, sexistische, radikale Kleidungsdrucke sind verboten • explizite Kleiderordnung für den Sportunterricht

III. Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Austausch (Pausen und Mensa)

- Wir verlassen in den großen Pausen die Gebäude und gehen auf den Schulhof, den wir nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- Wir können schuleigene Spiel- und Sportgeräte (Bälle, Tischtenniskellen usw.) nutzen und gehen damit sorgsam um.
- In der Mensa halten wir uns an die dort geltenden Regeln.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes und des Schulgeländes unerlaubter Gang zum Bäcker, zum Supermarkt, Aufenthalt bei den Wohnblocks...	1. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 2. Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung 3. Information an die Erziehungsberechtigten 4. bei Wiederholung Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder
2. Verstoß gegen die Verhaltensregeln in den Pausen Aufenthalt in Toiletten, Ballspiele außerhalb der ausgewiesenen Bereiche, Betreten und Zerstören der Außenanlagen (Beete, Büsche, Bäume) kein Werfen von Schneeeebällen, keine Smartphonenuutzung, Zweckentfremdung von Spielgeräten	1. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 2. Gespräch der Pausenaufsicht mit den Schülern, dem Klassenlehrer, dem Schulsozialarbeiter, der Schulleitung 3. Information an die Erziehungsberechtigten 4. bei Wiederholung Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder
3. Verstoß gegen die Verhaltensregeln für die Mensa nicht berechtigter Aufenthalt, Geschirr nicht abräumen, Tisch nicht abwischen...	In der Mensa (Mittagspause) gelten folgende Regeln: 1. Die Mensa wird ausschließlich für die Einnahme des Mittagessens genutzt. 2. Die Regeln des Allgemeinen Verhaltens (Punkt I der Schulordnung) sind einzuhalten. 3. Wir verhalten uns ruhig, rennen und schlittern nicht. 4. Wir drängeln nicht vor und stellen uns hinten an und lassen auch keine Freunde vor. 5. Unsere Jacken und Taschen werden in der Garderobe vor dem Essen ordentlich verstaut, bzw. verbleiben im Klassenraum. 6. Die Tische werden bei Verlassen abgeräumt und mit einem Lappen feucht abgewischt. 7. Das Geschirr und der Abfall wird ordnungsgemäß zurückgebracht und sortiert. 8. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Maßnahmen / Konsequenzen bei Verstoß gegen die Regeln: 1. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 2. Gespräch mit dem aufsichtsführenden Lehrer, evtl. Klassenlehrer, Ausgabepersonal 3. Information an die Erziehungsberechtigten Weitere Maßnahmen liegen im pädagogischen Ermessen des Aufsichtspersonals.

IV. Eine saubere und angenehme Schumatmosphäre ist uns wichtig

- Wir halten Ordnung in der Schule und auf dem Schulgelände und werfen unseren Müll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Wir gehen sorgsam mit dem Eigentum anderer und dem Schuleigentum um.
- Wir achten auf Sauberkeit in den Toilettenräumen.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
Sachbeschädigung Beschädigung von Schuleigentum, Kaugummis unter den Tischen, Beschriften der Tische...	1. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V z. B. Mithilfe bei Reparatur oder Reinigung, Ordnungsdienste unter Anleitung des Hausmeisters 2. Schadensersatzforderung durch den Schulträger an die Erziehungsberechtigten, 3. in jedem Fall Information an Sekretariat, Klassenlehrer und Erziehungsberechtigte 4. evtl. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder, bei schwerer Sachbeschädigung Meldebogen A
Beschmutzen der Toilettenräume	Grundsätze: 1. Ich verlasse die Toilette so, wie ich sie vorzufinden wünsche. 2. Ich melde Beschmutzungen unverzüglich beim Fachlehrer oder im Sekretariat. Maßnahmen / Konsequenzen bei Verstoß gegen die Grundsätze: 1. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 2. bei nachweisbarer Beschmutzung werden die Schüler in die Reinigung der Toiletten einbezogen 3. in jedem Fall Information an Klassenlehrer und Erziehungsberechtigte 4. Vorfallmelder
	Weitere Vorschläge für Erziehungsmaßnahmen bei Sachbeschädigungen / Verschmutzungen: - reinigen bestimmter Bereiche der Schule (fegen, wischen) unter Aufsicht (z. B. der Alltagshelferin) während der Unterrichtszeit, Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden - Müll in der Hofpause auf dem Schulhof sammeln, da dort die Aufsicht sichergestellt ist (eventuell den Müll wiegen) - rote (un)bedruckte Westen für diese pädagogische Maßnahme - Laub auf dem Schulhof harken - Schnee fegen - bei wiederholtem Fehlverhalten Ausschluss von Klassenaktivitäten

V. Die Sicherheit und Gesundheit aller sind für uns von großer Bedeutung

- Wir sind verpflichtet uns so zu verhalten, dass Unfälle und (körperliche) Auseinandersetzungen vermieden werden.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
Erkrankung im Laufe des Schultages	Klassen 1-6 1. Information der Erziehungsberechtigten 2. Abholung durch abholberechtigte Person Klassen 7-10 1. Information der Erziehungsberechtigten 2. Abholung durch abholberechtigte Person oder Schüler dürfen nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern allein nach Hause gehen / fahren
Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit laut Infektionsschutzgesetz	Eltern sind verpflichtet, die Schule unverzüglich zu informieren. 1. Die Schule informiert dann die Schulgemeinschaft, ggf. das Gesundheitsamt. 2. Die Schüler werden vom Schulbesuch unter Beachtung der Wiedenzulassungstabelle des Lagus MV⁵ ausgeschlossen.
unerlaubte Einnahme von Medikamenten (Ritalin, Paracetamol, etc.)	1. sofortige Information des Lehrers an die Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer 2. Abnahme des Medikaments und Aushändigen an Erziehungsberechtigte 3. Nachreichen der ärztl. Bescheinigung zur Medikamentengabe (Alter der Schüler beachten, evtl. Notarzt anrufen)
Besitz, Konsum und Handel von Tabakprodukten (Vapes, Dampfer, E-Zigaretten), Alkohol und Cannabis in der Schule, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen	- Bei Verdacht auf Besitz, Konsum und Handel Taschenkontrolle bei verdächtigtem Schüler durchführen (mit Zeugen) - Konfiszierung und sofortige Information/Aushändigung an die Erziehungsberechtigten mit päd. Gespräch nach §60 SchulG M-V (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) - bei Konsum oder Wiederholung Maßnahme nach § 60a SchulG M-V Gespräch mit Schulleitung - Vorfallmelder und Meldebogen A - in jedem Fall wird der Schüler durch die Erziehungsberechtigten abgeholt - bei wiederkehrendem Verhalten Verpflichtung zur Suchtberatung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes - bei Vergiftungserscheinungen (Intoxikation) Notarzt anrufen weitere Vorschläge für Erziehungsmaßnahmen: - gemeinnützige Arbeit, z. B. Schulhof von Zigarettenstummeln säubern, Kaugummis entfernen - mögliches Referat zum Thema Gefahren von Rauchen/ Alkohol/ Cannabis vor jüngeren Schülern

⁵ Landesamt für Gesundheit und Soziales unseres Landes/Robert Koch

	(Prävention), ggf. Benotung (Organisation durch Klassenlehrer)
	Grundlage: Kinder- und Jugendschutzgesetz §10 ⁶
Drogen Besitz, Konsum und Handel von / mit Drogen jeglicher Art Betreten der Schule unter Drogeneinfluss	1. Bei Verdacht auf Besitz, Konsum, Handel Taschenkontrolle bei verdächtigtem Schüler durchführen (mit Zeugen) 2. Schüler isolieren und beaufsichtigen 3. sofortige Information der Schulleitung 4. sofortige Information der Erziehungsberechtigten durch Schulleitung 5. Hinzuziehen der Polizei 6. Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung, Erziehungsberechtigte (evtl. durch Klassenlehrer spezifische Aufgaben stellen zum Thema Drogenmissbrauch passend, Einbezug externer Fachkräfte Drogenberatung) 7. Ordnungsmaßnahmen §60a SchulG M-V 8. Vorfallmelder, Meldebogen A 9. bei wiederkehrendem Verhalten Verpflichtung zur Suchtberatung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes 10. bei Vergiftungserscheinungen (Intoxikation) Notarzt anrufen Hinweis: Polizei erst nach Eintreffen der Eltern zu Schüler lassen!
Waffen und waffenähnliche Gegenstände	1. Lehrer stellt Gegenstand sicher 2. Information an Erziehungsberechtigte und Schulleitung 3. Abholung / Rückgabe des Gegenstandes nur an Erziehungsberechtigte 4. Ordnungsmaßnahme nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder, Meldebogen A Information an Polizei, sofern Gegenstände verboten sind nach §2 Waffengesetz („Waffenkalender“)⁷

VI. Privateigentum der Schüler (Die Schule übernimmt keine Haftung für Privateigentum der Schüler)

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
Diebstahl, Zerstören / Beschädigen von Privateigentum	1. Elterninformation durch Klassenlehrer 2. Schüler und Eltern können Gesprächsangebot der Schulsozialarbeiter und/oder der Koordinatoren (Schulleitungsmitglieder) nutzen 3. Ersatz / Reparatur wird zwischen den Erziehungsberechtigten privatrechtlich geklärt 4. bei sichtbarem, mutwilligem Verhalten der Schüler zum Nachteil der Mitschüler werden Maßnahmen des §60a des SchulG M-V wirksam

⁶ Das Kinder- und Jugendschutzgesetz §10 befindet sich [hier](#).

⁷ Den sogenannten „Waffenkalender“ befindet sich hier.

Schlusswort

Ziel dieser Schulordnung ist es, ein gemeinsames Fundament für das Leben und Lernen an unserer Schule zu schaffen – im Sinne der in der Präambel formulierten Werte.

Verantwortlich im Sinne dieser Schulordnung handelt stets die Person, die ein Fehlverhalten wahrnimmt – unabhängig von Funktion oder Rolle: ob Alltagshelfer, pädagogische Fachkraft, Lehrkraft, Integrationshelfer, Hausmeister, Schulsozialarbeiter oder Schulsekretariat. Jede Beobachtung zählt – und erfordert verantwortungsvolles Handeln.

Ein zentraler Bestandteil unserer schulischen Kultur ist das Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Es ist allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt, wird aktiv gelebt und schützt insbesondere die Verletzlichsten unter uns.

Im Zentrum unseres Handelns steht der einzelne Schüler – mit seiner Persönlichkeit, seinen Stärken, seinen Fragen und seinem Recht auf Schutz, Entwicklung und Teilhabe. Diese Schulordnung ist mehr als eine Sammlung von Regeln – sie ist Ausdruck unseres gemeinsamen Verständnisses davon, wie wir unser Miteinander gestalten wollen: mit Respekt, Verantwortung und gegenseitiger Unterstützung.

Damit dieses Miteinander gelingt, tragen alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft Verantwortung – im Alltag, in Konflikten und besonders dann, wenn Grenzen überschritten werden. Wer ein Fehlverhalten beobachtet, handelt. Jeder Beitrag zählt – im Kleinen wie im Großen.

Ergänzend zur Schulordnung unterstützt uns unser Schutzkonzept aktiv darin, unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu machen – transparent, verbindlich und für jede und jeden nachvollziehbar.

In Zusammenarbeit mit der Jugend- und Schulsozialarbeit (JAM GmbH) können zu allen Themen der Schulordnung praxisnahe und kreative Projekte entwickelt und umgesetzt werden, stets im Dialog mit Schülern, Lehrkräften und Eltern.

Mit Beginn des neuen Schuljahres schlagen wir einen neuen Weg ein: Unsere Schule wird handyfrei. Diese Entscheidung ist ein großer Schritt – und eine Herausforderung für alle Beteiligten. Sie entspringt dem Wunsch, den Fokus im Schulalltag wieder stärker auf echte Begegnung, Konzentration und gemeinsames Erleben zu legen. Wir sind überzeugt: Mit gegenseitigem Vertrauen, Geduld und klarer Kommunikation kann uns dieser Wandel gelingen.

Diese Schulordnung lebt durch uns alle. Lassen Sie uns gemeinsam – mit Haltung, Herz und dem festen Willen – ein Schulklima gestalten, das geprägt ist von Wertschätzung, Verantwortung und Zusammenhalt.

beschlossen durch die Schulkonferenz im Juli 2025

Stand: 03.09.2025

Redaktionsteam: A. Eski, C. Bonke